N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Stadt Langenburg	03.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---
2	Gemeinde Dörzbach	06.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---
3	Netze BW	09.08.18		Im überplanten Gebiet befinden sich keine Stromversorgungseinrichtungen der Netze BW. Da es sich um Holz- und Geräteschuppen handelt, ist es erfahrungsgemäß unwirtschaftlich, dieses Gebiet mit dem öffentlichen Stromversorgungsnetz zu erschließen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Stromanschluss erfolgt nicht.
4	IHK Heilbronn-Franken	10.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---
5	Stadt Bad Mergentheim	10.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---
6	Polizeipräsidium Heilbronn	10.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---
7	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	14.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---
8	Telekom Deutschland GmbH	14.08.18		Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir gehen bei den Sondergebieten „Hüttengebieten“ nicht von einer Notwendigkeit von Telekommunikationslinien aus, deshalb planen wir auch nicht mit der Versorgung. Sollten Telekommunikationsanschlüsse von Nöten sein, bitte ich Sie dies uns schriftlich mitzuteilen.	Das Verfahrensgebiet wird nicht angeschlossen.
9	Stadt Krautheim	17.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---
10	Unitymedia BW GmbH	17.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.08.18		Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Wir zur Kenntnis genommen.
				Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 (4). Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesem Zusammenhang wäre es aus unserer Sicht z.B. eine in die Landschaft einbindende Eingrünung der Hütten über die südöstlichen Bereich hinaus denkbar.	
				Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet in einem Kernraum des Landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte liegt. Wir regen deshalb eine Berücksichtigung der betroffenen Belange des Biotopverbundes nach §22 NatSchG an.	Die Belange des Biotopverbunds und deren Berücksichtigung werden in den Unterlagen dargestellt.
				Wie in den Unterlagen dargestellt sind in direktem Umfeld des Plangebietes verschiedene Schutzgebietskulissen verzeichnet. Zu den angrenzenden Natura 2000- Gebiet, dem angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop und dem Landschaftsschutzgebiet regen wie eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde an.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.08.18		Der Standort der geplanten Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Niederstetten. Der geplanten Maßnahme wird, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 6,50 m (über Grund) zugestimmt. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d, Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn einzureichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann. Hierzu bitte ich das entsprechende Antragsformular zu nutzen und dieses direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zu senden. Bei Änderung der Bauhöhe/Bautyp/Standort ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Stadt Niederstetten	23.08.18		Keine Anregungen und Bedenken	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14.1	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.08.18	Raumordnung	Das Gebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14.2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.08.18	Umwelt	Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Osten grenzt das FFH-Gebiet „Jagsttal Langenburg-Mulfingen“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Die nach Planumsetzung möglichen Hallen, weisen einen Abstand von mindestens 20m zum FFH- Gebiet auf, negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Siehe Stellungnahme (Nr. 19.7) des Landratsamtes.
				Die Bebauungsplanfläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Die Belange des Biotopverbunds und deren Berücksichtigung werden in den Unterlagen dargestellt.
				Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine umfassenden Gutachten insbesondere zum Feuerfalter und zur Zauneidechse vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde, dies gilt ebenso für die Anforderungen an eine ausreichende Alternativenprüfung.	Das Gutachten wird konkretisiert.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14.3	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.08.18	Denkmalpflege	Keine Anregungen und Bedenken	---
15	Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr	23.08.18		Das Plangebiet befindet sich im Kontrollraum des Flugplatzgeländes Niederstetten (ETHN). Nachdem Bebauungsplan "Badersberg II" soll das Gelände als Sondergebiet genutzt werden. Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 6,50 m über Grund vorgesehen. Das Gebiet befindet sich südlich der An- und Abflugstrecke und südlich des Meldepunktes Whiskey 2. Eine Beeinträchtigung des zivilen Flugbetriebs ist durch die vorgesehene Bebauung mit einer maximalen Gebäudehöhe von 6,50 m über Grund nicht erkennbar. Insoweit bestehen aus zivilen luftrechtlichen Gründen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Da das Flugplatzgelände überwiegend militärisch genutzt wird, empfehlen wir dringend auch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zu beteiligen, weil unsere Stellungnahme nur zivile luftrechtliche Belange umfasst.	Wir zur Kenntnis genommen. Die zuständige Stelle wurde gehört. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.
16	Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst			Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, sind von der derzeitig vorliegenden Planung keinerlei forstliche Belange berührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich soll über das Guthaben des Ökokontos der Gemeinde gebucht werden.
17	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	28.08.18	Geotechnik	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Über-	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				sichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren und Oberen Muschelkalks. Diese werden im nordöstlichen Teil des Plangebietes von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Hinweis wird aufgenommen.
18.1	LNV Hohenlohe	19.09.18	Standort	Der Hüttenstandort ist bisher nicht im Flächennutzungsplan enthalten.	Das Sondergebiet ist Bestandteil des Vorentwurfs zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Krautheim-Mulfingen-Dörzbach.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Das Plangebiet gehört zu einem Kernraum des landesweiten Biotopverbunds. Gem. § 22 des Landesnaturschutzgesetzes haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.	Die Belange des Biotopverbunds und deren Berücksichtigung werden in den Unterlagen dargestellt.
				Das geplante Hüttengebiet befindet sich direkt unterhalb einem geschützten Klingenbiotop mit einem naturnah eingestuften Bachabschnitt. Die ursprüngliche Fortführung des Bachlaufs ist im Gelände nicht mehr erkennbar. Im geänderten Flurbereinigungsplan von 1992 ist noch ein offener eingetiefter von 2 Wegen gesäumter Wasserlauf dargestellt. Wann wurde dessen Verfüllung bzw. Verrohrung genehmigt?	
				Hier sollte doch die Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserlaufs angestrebt werden. Dies würde sich auch bei Starkregenereignissen, bei denen vom oberhalb liegenden Klingenbach mit erheblichen Wassermassen zu rechnen ist, positiv auswirken.	Die Informationen liegen nicht vor und der benannte Bereich liegt außerhalb des Plangebietes.
				Wir raten der Gemeinde zu einem Alternativstandort für das Hüttengebiet z.B. die Westspitze von Flst. 3063 weiter nordöstlich. Dort könnten die Hütten direkt von den vorhandenen Wegen angefahren werden. Dieser Standort liegt auch außerhalb der Biotopverbundflächen und ebenfalls nicht im Landschaftsschutzgebiet.	Die Gemeinde hat sich bereits intensiv mit Standortalternativen beschäftigt. Aufgrund der Tallage von Zaisenhausen und den hohen Anteilen der Gemarkung an Schutz- und Waldgebieten wurde der Standort vom Gemeinde- und Ortschaftsrat priorisiert.
18.2	LNV Hohenlohe	19.09.18	Konkrete Planung	-Wir sehen bei dem Bachlauf im angrenzenden Klingenbiotop die im Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft v. 24.3.14 (zu Gewässerrandstreifen) genannten Kriterien für ein Gewässer 2.Ordnung als erfüllt an (Einzugsgebiet mit Sicherheit größer als 10 Hektar, ein Bach natürlichen Ursprungs mit einer naturgegebenen Vorfluteigenschaft und nicht unerheblichen Bedeutung für den Hochwasserabfluss). Wir erwarten deshalb die Beachtung des Gewässerrandstreifens von 10 m Breite, der ab der Böschungsoberkante gemessen wird.	Es handelt sich bei der Klinge nicht um ein Gewässer 2. Ordnung, daher werden keine Gewässerrandstreifen benötigt. Dennoch wird ausreichend Puffer zwischen der Klinge und dem Baufenster eingehalten.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				-Durch die Baufensterbänder darf keine unerwünschte riegelförmige Bebauung entstehen, es muss zwischen den einzelnen Hüttenstandorten ein ausreichender Abstand festgelegt sein.	Die Festsetzung wird angepasst. Im Gebiet sind nur noch Einzelhäuser zulässig.
				Zur Vermeidung massiver Baukörper fordern wir außerdem eine Beschränkung der einzelnen Hüttengrundflächen auf ca. 90 m2. Im vorhandenen Hüttengebiet „Badersberg“ ist die Grundfläche der einzelnen Hütten auf 65-90 m2 beschränkt.	Es wird eine maximale Grundflächen von 90m² pro Hütte festgesetzt.
				-Stellplätze sind wie Wege und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material zu errichten und von den nichtüberbaubaren Flächen (außerhalb der Wege und Zufahrten) auszuschließen.	Aufgrund der vorliegenden Altablagerung wird die Festsetzungen verändert. Demnach müssen Zufahrten sowie Stellplätze versiegelt werden.
				-Ergänzend zur Firsthöhe sind Angaben zur Dachneigung notwendig. Die Traufhöhe sollte nicht höher als 3,50 m sein.	Die Wandhöhe wird wie im bestehenden Hüttengebiet auf 4m beschränkt.
				-Wir erwarten Hütten ohne Fenster, Außenbeleuchtung und Werbeanlagen zur Verhinderung einer wochenendmäßigen Nutzung, ebenso den Ausschluss von Einfriedungen.	Einfriedungen werden ausgeschlossen.
				-Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind mit artenreichem autochthonen Saatgut (mit Nachweis über die Herkunft) anzusäen und extensiv zu pflegen. Eine gärtnerische Nutzung ist nicht erwünscht.	Die gärtnerische Nutzung wurde ausgeschlossen.
				-Pro Hütte sollte eine Vogel-,Fledermausnisthilfe angebracht werden.	Der Empfehlung wird gefolgt.
				-Dachflächen aus unbeschichtetem Material wie Kupfer, Zink und Blei sind auszuschließen.	
18.3	LNV Hohenlohe	19.09.18	Artenschutz	-Wir bitten zur Beurteilung noch um Mitteilung der Karte zu den Vogelerhebungen.	Eine grafische Darstellung der Erhebung ist nicht notwendig.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				-Für den Großen Feuerfalter interessante Saumbereiche kann es ebenso entlang von Wegen ohne Gehölze geben z.B. entlang von Weg 3269, auch im Bereich des Plangebiets, wenn dort die Futterpflanzen (Nichtsaure Ampferarten) vorkommen. Wir erwarten dazu nähere Angaben. -Reptilien können ebenfalls entlang von wegbegleitenden Saumstreifen auftreten. Hier gilt das Gleiche.	Ampferarten konnten im Saumbereich des Weges außerhalb des Plangebiets und an den Gehölzstrukturen der Biotope `Feldgehölz III südlich Zaisenhausen´ und `Naturnaher Bach II südlich Zaisenhausen´ festgestellt werden, in diese Bereiche erfolgt kein Eingriff. Die wegbegleitenden Saumstreifen im direkten Umfeld des Plangebiets waren kurz gemäht und wiesen keine Eignung für Reptilien auf.
18.4	LNV Hohenlohe	19.09.18	Bilanzierung Boden	Wir bitten noch um Angabe der Bodenwertezahlen. Bei Schotterflächen ist wie bei vollständig versiegelten Flächen keine natürliche Bodenfruchtbarkeit mehr vorhanden und diese deshalb mit 0 einzustufen. Bei den Schutzgütern Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe kann die Schotterfläche wegen der Verdichtung höchstens mit Wertstufe 1 eingestuft werden. Bei der Umrechnung in Ökopunkte ist das durch die Schotterflächen entstehende Defizit mit zu berücksichtigen. Bei einer Bewertung der Schotterfläche mit 0-1-1 entsteht ein Defizit mit einer Wertstufe von 1,666 (2,333 – 0,666) und damit 6,66 ÖP´s/m2. Bei 291 m2 Schotterfläche sind dies 1.938 (291x6,66) Ökopunkte, um die sich das errechnete Defizit erhöht. Wir erwarten eine entsprechende Ergänzung.	Die uns vorliegenden Informationen können über den Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. http://maps.lgrb-bw.de/ Aufgrund der Altablagerungen müssen die Zufahren und Wege vollständig versiegelt werden. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird dementsprechend angepasst.
18.5	LNV Hohenlohe	19.09.18	Externer Ausgleich	Welche Maßnahmen des Ökokontos sollen als externer Ausgleich angerechnet werden?	Die Ökopunkte werden bis zum 31.12.2020 vom Ökokonto abgezogen.
19.1	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Entwicklung aus dem Flä-	Die Baufläche ist bisher nicht in einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthalten. Nähere Aussagen können den	Das Sondergebiet ist Bestandteil des Vorentwurfs zur 9. Änderung des Flä-

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			chennutzungsplan	Unterlagen nicht entnommen werden. Wir gehen davon aus, dass eine entsprechende Fortschreibung zeitnah parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt, damit der Bebauungsplan zur Rechtsverbindlichkeit gebracht werden kann. Wir weisen darauf hin, dass das bestehende Hüttengebiet Badersberg im Flächennutzungsplan noch nicht als Baufläche enthalten ist und noch aufzunehmen ist.	chennutzungsplan des GVV Krautheim-Mulfingen-Dörzbach. Ebenso wurde in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans das bestehende Hüttengebiet dargestellt.
19.2	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	Das Baugebiet liegt am Ausgang einer Klinge und liegt bei einem Starkregenereignis direkt in der Schussrinne. Die Klinge zeigt eindeutige Erosionserscheinungen der vergangenen Starkregenabflüsse. Wir empfehlen deshalb, das geplante Baugebiet zu verlegen. Zumindest sollten die Ergebnisse des Starkregenrisikomanagements abgewartet werden, bevor dieser Standort weiterverfolgt wird. Die Ergebnisse sind voraussichtlich im Jahr 2020 zu erwarten. Falls die Planung unverändert weiterverfolgt werden soll, ist zu klären, ob der in Ziffer 3.5 der Hinweise empfohlene Wall erforderlich ist. Sollte dies sein, ist der Wall planungsrechtlich im Lageplan festzusetzen. Gleichzeitig ist ein Nachweis hinsichtlich der schadlosen Auswirkungen auf Dritte zu erbringen.	Aufgrund der langjährigen Erfahrung des bisherigen Bewirtschafters und nach Rücksprache mit dem Ortvorsteher gab es bei den bisherigen Starkregenereignissen in diesem Bereich keine Überschwemmungen/ Abflüsse. Die Klinge liegt einige Meter unterhalb des Niveau des Plangebietes. Der Wall wird im Lageplan dargestellt und in den planungsrechtlichen Festsetzungen erläutert.
19.3	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Altlasten	Das Hüttengebiet liegt vollständig auf der Altablagerung Badersberg und ist mit dem Handlungsbedarf B (Belassen) – Neubewertung bei Expositionsänderung im Bodenschutz- und Altlastenkataster (Flnr. 00052) verzeichnet. Durch den Eingriff in die Deckschichten bei der Errichtung der Hütten, Wege und Zufahrten ändert sich die Exposition der Altablagerung. Bei den Erdarbeiten ist im Bereich der Altablagerung mit belasteten Bodenkubaturen zu rechnen. Zudem soll im Bereich der Altablagerung das Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht und in den nördlichen Graben (sofern auch Altablagerung) vorgenommen werden. Die Ausweisung des Baugebietes ist unter Einhaltung der folgenden Auflagen möglich: 1. Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachgutachter für Altlasten überwachen zu lassen.	Die Information zu Altablagerung wird in der Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				2. Bei Aushub ist belastetes Aushubmaterial zu separieren und getrennt zu lagern. 3. Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine fachgerechte Beprobung und Untersuchung des Materials ist durchzuführen. 4. Bei Verwertung von Bodenmaterial ist die Eignung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2007, Az. 25-8980.08M20 Land/3 – VWV für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial - nachzuweisen. 5. Das Niederschlagswasser muss außerhalb der Altablagerung versickert werden, um eine Schadstoffmobilisierung durch die punktuellen Einleitungen zu vermeiden. Zudem ist die Altablagerung im Plan zu kennzeichnen.	Eine Abgrenzung des Gebietes liegt nicht vor.
19.4	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Niederschlagswasserbeseitigung	Nachdem im Hinblick auf die vorhandene Altlast das Niederschlagswasser nicht im Planbereich versickert werden kann, ist ein verändertes Konzept zu erarbeiten, das mit dem Landratsamt abgestimmt werden sollte.	Das Niederschlagswasser soll in die bestehenden Gräben eingeleitet werden. Zur Erläuterung ist der Begründung eine Karte beigefügt.
19.5	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Immissionsschutz	Zu den Punkten 10.1.6 Schutzgut Klima/Luft und 10.1.7 Schutzgut Mensch in der Begründung mit Umweltbericht haben wir folgende Anmerkungen: - Die Fläche des Plangebietes dient der Kaltluftproduktion. Unter Punkt 10.1.6. auf S. 14 unter Bewertung wird beschrieben, dass durch die Festsetzung der max. Gebäudehöhen die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima minimiert werden. Welche Rolle spielen dabei anlage- und betriebsbedingte Faktoren? - Unter Punkt 10.1.7. auf S. 14 wird unter anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen beschrieben, dass aufgrund des Höhenversatzes zwischen Plangebiet und dem Ortsteil Zaisenhausen die Immissionen verstärkt werden. Wir empfehlen den Satz zu streichen, da das Plangebiet oberhalb von Zaisenhausen liegt und die Schallübertragung nur von tiefer liegenden Schallquellen zu höher	Die Begründung wird berichtigt.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				gelegenen Immissionsorten in Abhängigkeit des Bewuchses besser sein kann.	
19.6	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Straßenverkehrsamt	Wir weisen darauf hin, dass im geplanten Gebiet wegen der geringen Fahrbahnbreite auch kein Begegnungsverkehr PKW mit PKW möglich ist. Zudem besteht hier ein gesetzliches Halteverbot. Hierauf sollte in der Planung hingewiesen werden. Für die Wendeanlage wird auf die RASt06 verwiesen.	Der Hinweis wurde mit aufgenommen. In der Begründung wird eine Beschreibung zur Wendeanlage eingefügt.
19.7	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Naturschutz	**Eingriff/Ausgleich** Das Defizit von 24.372 Ökopunkten soll über das Ökokonto der Gemeinde Mulfingen abgerechnet werden. Ein Nachweis über die Ausbuchung des Punktwerts ist der unteren Naturschutzbehörde bis zum Beginn der Erschließung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet innerhalb einer Kernfläche mittlerer Standorte des Biotopverbundes liegt. Die Belange des Biotopverbundes sind gem. § 22 NatSchG und § 21 BNatSchG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope Südöstlich angrenzend an das Eingriffsgebiet liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Naturnaher Bach II südlich Zaisenhausen“ (Nr. 166251267289). Gemäß der Vermeidungsmaßnahme V1 (S. 7 saP) erfolgt kein Eingriff in das Biotop, weswegen wir diesbezüglich keine naturschutzrechtlichen Konflikte sehen. In direkter räumlicher Nähe liegen das FFH-Gebiet „Jagsttal Langenburg-Mulfingen“ und das LSG „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“. Durch den Eingriff werden die Schutzzwecke der beiden Gebiete nicht berührt, weswegen wir keine naturschutzrechtlichen Konflikte sehen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. **Artenschutz** Unter Kap. 4.1.2.2 S. 13 saP sind die geeigneten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse und die Schlingnatter zu präzi-	Die Belange des Biotopverbunds und deren Berücksichtigung werden in den Unterlagen dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die geeigneten Lebensraumstrukturen werden in der saP detaillierter be-

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				sieren. Da keine gezielte Erfassung von Reptilien, sondern lediglich Übersichtsbegehungen zur Potentialabschätzung durchgeführt wurden, ist für eine abschließende Bewertung eine detaillierte Beschreibung erforderlich. Insbesondere die Lage der Bereiche, die zur Überwinterung geeignet sind, ist anzugeben. Es muss hinreichend ausgeschlossen werden, dass keine Zauneidechsen innerhalb der Wiese überwintern (bspw. in frostsicheren Erdlöchern/Mäuselöchern) und somit im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden. Selbiges gilt für den Großen Feuerfalter. Die überwinternden Raupen der zweiten Generation sind im Zuge der Baufeldfreimachung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Daher ist eine detaillierte Angabe geeigneter Lebensstätten erforderlich, um diesen Sachverhalt abschließend bewerten zu können.	schrieben, diese befinden sich ausschließlich außerhalb der Eingriffsfläche im Bereich des Biotop `Feldgehölz III südlich Zaisenhausen´ und im Saumbereich des Weges Flst.3269 auf dem Flurstück 3115. Mit Hilfe der Bauzeitenbeschränkung wird die Tötung überwinternder Reptilien verhindert. Die geeigneten Lebensraumbereiche des Feuerfalters liegen im Saumbereich der Biotope, die explizit vor Eingriffen geschützt werden.
				Landschaftsbild Im vorliegenden Entwurf sind nur wenige planungsrechtliche Festsetzungen enthalten. Nach Ziffer 2.2 der Begründung sollen großzügige Baufenster eine größtmögliche Flexibilität gewährleisten. Jedoch sollen massive Gebäude vermieden werden. Die Planung lässt damit Gebäude zu, die hier landschaftlich nicht erwünscht sind und störend wirken. Bei einer GRZ von 0,8 und einer Grundstücksfläche von 289m² kann ein 230m² großes Gebäude entstehen, das mit 6,5m Firsthöhe größer sein wird als ein durchschnittliches Wohnhaus. Zudem erlaubt die eingetragene Baugrenze eine Riegelbebauung. Die farbliche Gestaltung der Wandflächen ist nicht geregelt. Einfriedungen (aller Art) sind ebenfalls möglich. Stellplätze und Garagen werden nicht ausgeschlossen. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich dort in Größe, Form und Gestaltung völlig unterschiedliche Gebäude entwickeln können. Dies widerspricht dem Grundgedanken zur Ausweisung von Hüttengebieten, wo gerade eine Ordnung geschaffen werden soll, um Wildwuchs in der freien Landschaft zu verhindern. Insofern passt sich das Gebiet entgegen der Darstellung in Zif-	Die Festsetzungen werden überarbeitet und angepasst.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				fer 4.1 der Begründung auch gerade nicht in die umgebende Nutzung ein. Wir gehen deshalb von erheblichen nachteiligen landschaftlichen Wirkungen aus. Wir können das Gebiet nur dann mittragen, wenn zumindest folgende Regelungen in den Plan aufgenommen bzw. verändert werden: - deutliche Reduzierung der möglichen Gebäudegröße auf das Maß wie im angrenzenden Hüttengebiet (90m²), Streichung der Grundflächenzahl - Verkleinerung und Veränderung der Baufenster, insbesondere, um eine Riegelbebauung auszuschließen - Ausschluss von Stellplätze und Garagen - Die Holzverschalung sollte bevorzugt naturbelassen werden oder mit einem definierten Farbton (Vorschlag: Dunkelbraun) festgesetzt werden.	Die Festsetzungen wurden angepasst, anstatt einer GRZ ist nun eine maximale Grundflächen festgesetzt. Zudem wurde die Festsetzung von Einzelgebäude ergänzt, somit kann keine Riegelbebauung entstehen. Stellplätze und Gargen wurden ausgeschlossen und für die Holzverschalung ein Farbton festgesetzt.
19.8	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Baurecht	Wir empfehlen, in Ziffer 2.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass das Geländemittel analog § 2 LBO zu ermitteln ist. Damit ist eindeutig definiert, wie dieses zu berechnen ist. Nach Ziffer 2.1.1 sollen nur Geräte- und Holzlagerhütten zulässig sein. Um gewerblichen Nutzungen einen Riegel vorzuschieben, halten wir es entweder für erforderlich, nur Holzlagerhütten, wobei dann die zur Holzwerbung erforderlichen Geräte gelagert werden dürfen, oder nur Holzlagerhütten und landwirtschaftliche Gerätehütten zuzulassen.	Der Hinweis auf des Geländemittel nach der Landesbauordnung wird ergänzt. Die Art des Sondergebietes wurde geändert und damit die Nutzung explizierter geregelt.
19.9	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Landwirtschaft	Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Im Interesse einer geordneten Bebauung im Außenbereich wird das Gebiet aus landwirtschaftlicher Sicht mitgetragen, vorausgesetzt, die Hütten werden ausschließlich zur Lagerung von Brennholz und den dazu notwendigen Geräten verwendet. Dies sollte in Ziffer 2.1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt als auch in die Begründung aufgenommen werden, damit für eventuell folgende Befreiungsanträge eine nachvollziehbare Zweckbestimmung vorliegt.	Die Art des Sondergebietes wurde geändert und damit die Nutzung explizierter geregelt. Die Begründung wurde ergänzt.
19.10	Landratsamt Hohenlohekreis	24.09.18	Weitere beteiligte Stellen	Am Verfahren wurden ferner das Vermessungsamt, das Forstamt, das Straßenbauamt, das Gesundheitsamt, das Flur-	Wird zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				neuordnungsamt, die Kommunalaufsicht, die Bereiche Grundwasserschutz und Denkmalschutz beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind entweder eingearbeitet oder nicht betroffen. Weitergehende Anforderungen an die Planung bestehen nicht.	